



Rahmen-Ausschreibung für Rundstrecken-Serien im Automobilsport

Northern European Cup Formula Renault 2.0

DMSB-Genehmigungs-Nummer: 607/09
(Stand: 18.12.2008)

Die Renault Deutschland AG schreibt für das Jahr 2009 folgende Rennserie aus:

Northern European Cup Formula Renault 2.0

(nachfolgend als „NEC“ bezeichnet)

VORWORT

Der Northern European Cup Formula Renault 2.0 - NEC wird nach einem weltweit einheitlichen technischen Reglement und den sportlichen Gegebenheiten des jeweiligen Landes und seiner Motorsportbehörde ausgetragen.

Eine langjährige Erfahrung, strenge Anwendung der Reglements und seiner Nachträge, die Kooperation und das kontinuierliche Engagement mit renommierten Partnern und Sponsoren haben zu dem Erfolg der RENAULT-Markenpokale seit mehr als 30 Jahren beigetragen. Der weltweite Informationsaustausch mit den im Renault Breitensport aktiven Ländern soll auf lange Sicht auch weiterhin den Erfolg unserer Serien sichern.

Junge Talente lernen auf gleichwertigen Fahrzeugen sich sportlich und fahrerisch durchzusetzen; auf Schwächere Rücksicht zu nehmen und sich mit den Stärkeren sportlich zu messen. Durch das streng angewandte sportliche und technische Reglement, sind die fairen Voraussetzungen für alle Teilnehmer durchgehend gewährleistet.

Am Jahresende gibt es jeweils einen Meister nach der offiziellen Punktwertung in dem Formula Renault Cup.



Organisation: Renault Deutschland AG
Abteilung Motorsport
Renault Nissan Straße 6-10
50321 Brühl

und die

MdH Consultants AG
Baarerstraße 75
CH- 6300 Zug

Ansprechpartner: Ralph Weishaupt
+49 (0) 2232 73- 9221
+49 (0) 160 740 27 58
ralph.weishaupt@renault.de

Mick de Haas
+31 35 5480 555
+31 655 737 000
mick@mdh.nl

Fax: +49 (0)2232 73-9574 (Renault Deutschland)
+31 35 5480 550 (MdH Niederlande)

Internet: www.renault-sport.de
www.necup.com

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Organisation
- 1.2 Rechtsgrundlagen der Serie
- 1.3 Status der Veranstaltungen

2. Serien-Terminkalender

3. Sportliches Reglement (Durchführungsbestimmungen)

- 3.1 Teilnehmer
- 3.2 Bewerber
- 3.3 Gastfahrer
- 3.4 Altersregelung
- 3.5 Einschreibungen
- 3.6 Teilnahmeverpflichtung
- 3.8 Zugelassene Fahrzeuge
- 3.9 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen
- 3.10 Dokumenten Abnahme
- 3.11 Technische Abnahme/Technische Kontrollen
- 3.12 Fahrerausrüstung (siehe Technisches Reglement Art. ...)
- 3.13 Werbung an Fahrerausrüstung
- 3.14 Werbung und Startnummern am Fahrzeug (siehe Technisches Reglement Art. ...)
- 3.15 Durchführung der Wettbewerbe
- 3.16 Training
- 3.17 Qualifikation
- 3.18 Startarten
- 3.19 Wertungsläufe
- 3.20 Wertung/Punkteverteilung
- 3.21 Preisgeld
- 3.22 Titel
- 3.23 Besondere Bestimmungen
- 3.24 Protest und Berufung
- 3.25 Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung
- 3.26 Haftungsausschluss
- 3.27 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers
- 3.28 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung
- 3.29 Maßgeblicher Reglementtext
- 3.30 Anerkennung des Reglements
- 3.31 Gerichtsstand
- 3.32 TV-Rechte/Werbe- und Fernsehrechte

4. Technisches Bestimmungen

- 4.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/ Klassen
- 4.2 Grundlagen der Technischen Bestimmungen
- 4.3 Allgemeines/Präambel
- 4.4 Fahrerausrüstung
- 4.5 Generelle Bestimmungen, Erlaubte Änderungen und Einbauten
- 4.6 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast
- 4.7 Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren
- 4.8 Abgasvorschriften
- 4.9 Geräuschbestimmungen
- 4.10 Werbe-Vorschriften und Startnummern am Fahrzeug
- 4.11 Sicherheitsausrüstung
- 4.12 Kraftstoff und ggfls. Einheits-Kraftstoff
- 4.13 Definitionen

Anlagen:

- Nomenklatur
- Reparaturhandbuch
- Technische Änderungen (Bulletins fortlaufend nummeriert)

5. Besondere Technische Bestimmungen

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Motor
- 5.3 Kraftübertragung
- 5.4 Bremsen
- 5.5 Lenkung
- 5.6 Radaufhängung
- 5.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen
- 5.8 Karosserie und Abmessungen
 - a) Karosserie außen (inkl. Scheiben)
 - b) Fahrgastraum/Cockpit
 - c) Zusätzliches Zubehör
- 5.9 Aerodynamische Hilfsmittel
- 5.10 Elektrische Ausrüstung
- 5.11 Kraftstoffkreislauf
- 5.12 Schmierungssystem
- 5.13 Datenübertragung
- 5.14 Sonstiges

6. Anlagen/Zeichnungen



1. Allgemeines

1.1 Organisation

Die Renault Deutschland AG (im folgenden RD genannt) und die MdH Consultants AG (im folgenden MdH genannt) schreiben für das Jahr 2009 folgende Serie aus:

Northern European Cup Formula Renault 2.0

(nachfolgend als „NEC“ bezeichnet)

Zu den Wettbewerben werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, gleich welcher Nationalität, die im Besitz einer internationalen Lizenz sind, zugelassen.

Den interessierten Teilnehmern soll dieser Cup die Möglichkeit bieten, zu einem günstigen Preis und bestem Wettbewerbsmaterial am Motorsport teilzunehmen.

Nicht die finanzielle Stärke, sondern das fahrerische Können soll entscheiden.

Die Firmen, die diesen Cup durchführen, wollen insbesondere die jungen Talente an den Motorsport heran- und weiterführen.

Ein solcher Cup ist nach den bisherigen Erfahrungen nur mit einem strengen Durchführungs- und Technischen Reglement realisierbar.

Deshalb ist es zwingend notwendig, dass sich alle Teilnehmer den sportlichen und technischen Regeln unterwerfen.

Jede Änderung des Reglements wird auf der Site: www.renault-sport.de/fahrerlager/2009/FormelRenault/Reglement veröffentlicht.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Renault Deutschland AG, 50321 BRÜHL.

1.1 Rechtsgrundlagen der Serie

Diese Serie unterliegt den folgenden Bestimmungen:

- Internationales Sportgesetz der FIA (ISG) mit Anhängen
- DMSB-Veranstaltungsreglement
- DMSB-Rundstreckenreglement
- Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO)
- Beschlüsse und Bestimmungen des DMSB
- Umweltrichtlinien des DMSB
- Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code)
- Sportliches und Technisches Reglement dieser Serie mit den vom DMSB genehmigten Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen der Veranstaltungen mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (nach DMSB-Genehmigung)

1.3 Status der Veranstaltungen

Der Status der Veranstaltung wird in der jeweiligen Veranstaltungs-Ausschreibung angegeben.

2. Serien-Terminkalender

Die RD behält sich das Recht vor, unter Umständen Veranstaltungen ersatzlos zu streichen, zu ersetzen oder weitere hinzuzufügen.

Der offizielle Terminkalender befindet sich auf www.renault-sport.de.



3. Sportliches Reglement (Durchführungsbestimmungen)

3.1 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind:

Fahrerinnen und Fahrer mit einer für das Jahr 2009 gültigen internationalen Fahrerlizenz, gleich welcher Nationalität, die bei der RD eingeschrieben sind. Diese Einschreibung muss von der RD schriftlich bestätigt sein.

Dem Teilnehmer wird eine permanente Startnummer für die gesamte Saison zugeteilt.

Die Fahrerlizenz muss in Fotokopie bei der RD vorliegen.

Achtung: Die Renault Deutschland AG hat das Recht, Einschreibungen zurückzuweisen.

Ein Doppelstart bei der gleichen Veranstaltung ist erlaubt, wobei der NEC immer Priorität hat.

3.2 Bewerber

Firmen, Teams oder Clubs mit einer Bewerberlizenz können sich als Bewerber einschreiben, jedoch maximal vier Startplätze pro Veranstaltung belegen.

Jeder Bewerber kann pro zugeteilten Startplatz, der für die ganze Saison Gültigkeit hat, nur einen Fahrer pro Veranstaltung einschreiben.

Voraussetzung ist, dass der RD das vom jeweiligen Fahrer vollständig ausgefüllte Einschreibformular, der unterschriebene Haftungsausschluss sowie das Nenngeld rechtzeitig vorliegen.

Der Bewerber muss **bis spätestens 14 Tage** vor der jeweiligen Veranstaltung die betreffenden Nennungen bei der RD, Abteilung MotorSport, einreichen (beachte auch Artikel 3.6).

Die RD hat das Recht, Fahrer/Bewerber abzulehnen.

3.3 Gastfahrer

Die RD ist berechtigt, Gastfahrer für die einzelnen Veranstaltungen zuzulassen.

3.4 Altersregelung

Der Fahrer muss im Jahr 2009 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3.5 Einschreibungen

Die Einschreibformulare müssen bei der RD angefordert werden. Diese Formulare (eines pro Teilnehmer) sind per Computer, Schreibmaschine oder in Druckschrift auszufüllen, mit Datum zu versehen und persönlich zu unterschreiben (Teilnehmer und/oder Bewerber).

Die Original-Einschreibung ist an folgende Adresse zu senden:

RENAULT DEUTSCHLAND AG

Abt. MotorSport

Renault Nissan Str. 6 - 10

D-50321 Brühl

Gleichzeitig muss pro Teilnehmer ein Nenngeld von **15.500,- Euro plus Steuer** (zur Teilnahme an allen Veranstaltungen) auf das Konto:

MdH Consultants AG

Bank: UBS AG
Baarerstrasse 14 a
6300 Zug
Switzerland

Iban Nr: CH74 00273273 2772 7175W

Bic Nr: USBWCHZH80A

unter dem Kennwort: "NEC 2009" überwiesen werden.

Teilnehmer, die sich vor dem 01. März 2009 einschreiben und die Einschreibgebühren komplett eingezahlt haben erhalten eine Gutschrift von 1000.- Euro.



Es erfolgt keine Erstattung des Nenngeldes, gleich aus welchen Gründen.

Die Bearbeitung der Einschreibung erfolgt nur nach Eingang des Nenngeldes.

3.6 Teilnahmeverpflichtung

- a) Die Nennung zu den einzelnen Läufen erfolgt durch das Nennformular über die RD an den jeweiligen Veranstalter. Alle rechtzeitig angemeldeten Teilnehmer werden zu der jeweiligen Veranstaltung genannt. (1 Fahrer je Fahrzeug).
Eine Nennung vom Bewerber oder Fahrer direkt an den Veranstalter ist nicht möglich.
Die Nennung muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 14 Tage vor der ersten Veranstaltung im Original bei der RD, Abteilung MotorSport vorliegen.
- b) Einschreibformular/Nennformular zu Veranstaltungen:
Bei Nichtteilnahme an einer Veranstaltung muss sich der betreffende Fahrer/Bewerber mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der RD, Abteilung MotorSport abmelden.
- c) Das Nenngeld für eine Veranstaltung beträgt 2500,- Euro und ist der Einzelnennung beizulegen.
- d) Die Ausschreibung für jede Veranstaltung kann im Internet: unter: www.renault-sport.de/fahrerlager eingesehen werden.
- e) Jeder Teilnehmer kann pro Veranstaltung nur ein Fahrzeug nennen.
Jeder Fahrer kann pro Veranstaltung nur ein Fahrzeug zur technischen Abnahme vorführen und zur Veranstaltung verwenden. Eine Veranstaltung setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen: Test- und Einstellfahrten, Qualifying, Qualifikationsrennen und Rennen.
Ausnahme ist die Beschädigung des Monocoque während der Test- und Einstellfahrten bei der Veranstaltung, über die der Technische Kommissar entscheidet.
- f) Zur letzten Veranstaltung die zum NEC zählt sind keine Neueinschreibungen und kein Gaststart möglich, das heißt der Teilnehmer muss vorher mindestens an einer Veranstaltung teilgenommen haben.
- g) Jede Änderung, die das Nennformular und die persönlichen Angaben betreffen, ist umgehend schriftlich der RD anzugeben.

3.8 Zugelassene Fahrzeuge

- a) Formel Renault 2.0, Modell 2000 - 2006

Die Wettbewerbsfahrzeuge, Formel Renault 2.0 ab Modell 2000, müssen in allen Punkten dem Technischen Reglement 2006, der Nomenklatur 2006 und den dazugehörigen technischen Noten entsprechen. Diese Noten sind fortlaufend nummeriert und im Internet unter: www.renault-sport.de/fahrerlager/2006/ Formel/Reglement abgelegt.

- b) Formel Renault 2.0, Modell 2000 - 2009

Die Wettbewerbsfahrzeuge, Formel Renault 2.0 ab Modell 2000, müssen in allen Punkten dem aktuellen Technischen Reglement, der aktuellen Nomenklatur und den dazugehörigen technischen Noten entsprechen. Diese Noten sind fortlaufend nummeriert und im Internet unter: www.renault-sport.de/fahrerlager/2009/ Formel/Reglement abgelegt.

3.9 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen

Siehe Technisches Reglement



3.10 Dokumenten Abnahme

Folgende Dokumente müssen vom Fahrer/Bewerber vorgelegt werden:

- Lizenz von Bewerber/Sponsor
- Fahrerlizenz
- gegebenenfalls ASN Bestätigung
- ggfs. Auslandsstartgenehmigung

3.11 Technische Abnahme/Technische Kontrollen

Bei der Technischen Abnahme müssen die Fahrer oder von ihnen beauftragte Personen mit dem Wettbewerbsfahrzeug und der vorgeschriebenen Fahrer-Sicherheitsausrüstung erscheinen. Das Fahrzeug muss so vorgeführt werden, wie es im Wettbewerb eingesetzt wird und muss den geltenden technischen Bestimmungen entsprechen.

Vor dem ersten Einsatz des Fahrzeuges muss ein von einem ASN ausgestellter Wagenpass dem Technischen Kommissar vorgelegt werden.

Dieser Wagenpass verbleibt beim Bewerber / Fahrer und muss bei jeder technischen Abnahme vorgelegt werden.

Es gelten die Bestimmungen des internationalen Sportgesetzes und die des DMSB.

Zu jeder Zeit einer Veranstaltung, die zum NEC zählt, können Teilnehmerfahrzeuge von den Technischen Kommissaren und dem Mitarbeiter der Fa. ORECA (F- Magny- Cours) technisch überprüft werden.

Jeder Fahrer oder Bewerber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Überprüfungen an einem von der RD festgelegtem Ort durchgeführt werden können. Transportkosten können nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Auswahl der Fahrzeuge treffen die Sportkommissare auf Vorschlag des zuständigen Technischen Kommissars oder des Verantwortlichen der RD.

Nach genauer Prüfung der Teile durch die Technischen Kommissare wird das Ergebnis den Sportkommissaren mitgeteilt.

Der Bewerber oder sein Vertreter haben das Recht entnommene Teile zu kennzeichnen. Beanstandete Teile sind verwechslungssicher und eindeutig zu kennzeichnen und können von RD einbehalten werden. Reglementkonforme Teile werden dem Besitzer schnellstmöglich zurückgegeben.

Gegen die Herkunft der entnommenen Teile kann nicht protestiert werden.

Der betroffene Fahrer oder sein Vertreter ist berechtigt bei der Überprüfung seiner Teile anwesend zu sein.

Die Remontage obliegt dem Teilnehmer. Die Überprüfung des Motors auf dem Leistungsprüfstand wird nicht vergütet.

Der Fairness halber sind die Mitarbeiter der Abteilung "MotorSport" der Renault Deutschland AG angewiesen, keinerlei Arbeiten am Fahrzeug eines Teilnehmers vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind nur die Messarbeiten zwecks Überprüfung des Fahrzeugs auf Konformität mit dem Reglement.

3.12 Fahrerausrüstung

(siehe Technisches Reglement Art. 4.4)

3.13 Werbung an Fahrerausrüstung

1. Es gelten die allgemeinen Werbe-Vorschriften des DMSB (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) und des Internationalen Sportgesetzes.
2. Die vorgeschriebene Werbung an den Wettbewerbsfahrzeugen wird durch die RENAULT-Klebeanweisung genau definiert und ist zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltungen einzuhalten.



3. Die vorgeschriebene Werbung an den Fahreroveralls wird durch die RENAULT-Aufnäheranweisung definiert und ist zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltungen einzuhalten.
4. An dem Team-Lkw sind am Heck je zwei Fahnenmasten mit einer Höhe von 4 m über dem Lkw-Dach anzubringen und mit mindestens einer RENAULT-Fahne (wird von RD gestellt) während der gesamten Zeit der Veranstaltung zu bestücken. Der zweite Mast kann für die teameigene Werbung benutzt werden.
5. Zu Beginn der Saison werden jedem Team 2 NEC-Aufkleber für den Lkw ausgegeben. Diese sind rechts und links auf dem Lkw anzubringen.

Die Klebeanweisung, Fotos und Anbringungsanweisungen sind Bestandteil dieses Reglements. Bei Zuwiderhandlung kann der Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Alle Flächen, die laut Klebeanweisung von den oben genannten Firmen nicht belegt werden oder nicht zur Anbringung der Startnummern dienen, sind freigestellt.

Der Abstand zu den Startnummern und der Pflichtwerbung muss mindestens 10 cm betragen. Es ist untersagt, sowohl am Fahrzeug als auch an der Fahrerkleidung, Werbung für Konkurrenzfabrikate oder Produkte der genannten Firmen zu betreiben.

RD ist jederzeit berechtigt, ihr nicht genehme Werbung, an den Fahrzeugen an der Fahrerbekleidung und in dem Renault zugewiesenen Fahrerlager, ohne Begründung zurückzuweisen.

Die RD legt Wert darauf, dass die Fahrzeuge in ihrem äußeren Erscheinungsbild den Automobilsport nicht abwerten und behält sich vor, Fahrzeuge, die dem nicht entsprechen, bei der technischen Abnahme zurückzuweisen.

Mit Abgabe der Einschreibung erkennt der Bewerber und Teilnehmer an, dass RD sowie auch die Seriensponsoren alle Rechte zur werblichen Nutzung der Sportlerfolge in Wort und Bild - ohne hierfür gesonderte Honorare zu zahlen - erhalten.

3.14 Werbung und Startnummern am Fahrzeug

siehe Art. 4.10

3.15 Durchführung der Wettbewerbe

Die Wettbewerbe werden nach dem Veranstaltungs- und Rundstreckenreglement des DMSB durchgeführt, soweit nachfolgend oder in der Ausschreibung der jeweiligen Veranstalter nichts anderes bestimmt ist.

3.15.1 Testverbot

Die Teams und Fahrer des NEC verpflichten sich, ab dem **01. April 2009** bis zum letzten Lauf **nicht** auf den zur NEC zählenden Strecken zu testen.

Ein Test ist erst nach dem, zum Terminkalender zählenden, letzten Lauf auf der zur NEC zählenden Strecke erlaubt.

Jedes Team muss bei der Einschreibung verbindlich seine Teststrecke angeben, auf welcher in der Saison Testfahrten durchgeführt werden sollen. Ein Wechsel der Teststrecke in der Saison ist nicht möglich. Sollte ein Team oder Fahrer, gleich aus welchen Gründen, keine Teststrecke angeben, so herrscht auf allen zur Meisterschaft zählenden Strecken Testverbot. Die auf der Einschreibung angegebene Teststrecke ist für den Fahrer und das Team bindend. Das Team darf nur mit dem eingeschriebenen Fahrer, und ein Fahrer nur mit seinem auf der Nennung angegebenen Team testen. Sollte ein Fahrer das Team während der Saison wechseln, verliert er seine Teststrecke.

Bei Verstößen wird der Fahrer von den Sportkommissaren bei der/den betreffenden Veranstaltung(en) in den Startaufstellungen 5 Plätze nach hinten gesetzt.

Auf allen Strecken gilt 14 Tag vor einer zum NEC Cup zählenden Veranstaltung ein Testverbot (auch wenn diese als Teststrecke angegeben ist!).



3.16/17 Training/ Qualifikation

Offizielle Testtage

Offizielle Testtage werden von der NEC FR 2.0 Organisation als solche bekannt gegeben. An diesen Testtagen hat dieses Reglement Gültigkeit. Verstöße können mit Ausschluß von den Testtagen geahndet werden.

Das Qualifying sollte 30 Minuten betragen. Zwischen Training und Rennen sollten mindestens 4 Stunden liegen. Zwischen den beiden Rennen sollten mindestens 6 Stunden liegen. Nach dem offiziellen Ergebnis des Qualifying erfolgt die Startaufstellung für das Rennen 1. Die Startaufstellung für Rennen 2 ergibt sich aus dem Ergebnis Rennen 1. Die ersten acht Teilnehmer aus dem Ergebnis Rennen 1 werden in umgekehrter Reihenfolge auf die Startaufstellung für Rennen 2 gesetzt. Alle Teilnehmer müssen sich im Training nach den Bestimmungen der Ausschreibung qualifizieren.

Es können nur so viele Fahrzeuge zum Rennen zugelassen werden, wie es das Abnahmeprotokoll der Rennstrecke zulässt. Die Entscheidung für die endgültige Startaufstellung liegt immer bei der Rennleitung.

3.18 Startarten

Die Wertungsläufe werden wie folgt gestartet:

- stehender Start mit versetzter Startaufstellung (GP-Start)

3.19 Wertungsläufe

Der NEC besteht aus mehreren Wertungsläufen, die im Veranstaltungskalender benannt sind.

Grundsätzlich sollte jeder Wertungslauf min. 25 min betragen.

Die Ziellinie gilt sowohl auf der Strecke als auch in der Boxengasse.

3.20 Wertung/Punkteverteilung

Sieger eines Wertungslaufes ist der Teilnehmer, der die Ziellinie als Erster passiert.

Alle Fahrzeuge platzieren sich nach der Zahl der gefahrenen Runden; diejenigen, die die gleiche Rundenzahl zurückgelegt haben, in der Reihenfolge ihres letztmaligen Passierens der Ziellinie.

Es werden alle durchgeführten Läufe unter Berücksichtigung von zwei Streichresultaten zur Wertung herangezogen.

Die Punkteverteilung wird wie folgend vorgenommen:

1. Platz:	30 Punkte	11. Platz:	10 Punkte
2. Platz:	24 Punkte	12. Platz:	9 Punkte
3. Platz:	20 Punkte	13. Platz:	8 Punkte
4. Platz:	17 Punkte	14. Platz:	7 Punkte
5. Platz:	16 Punkte	15. Platz:	6 Punkte
6. Platz:	15 Punkte	16. Platz:	5 Punkte
7. Platz:	14 Punkte	17. Platz:	4 Punkte
8. Platz:	13 Punkte	18. Platz:	3 Punkte
9. Platz:	12 Punkte	19. Platz:	2 Punkte
10. Platz:	11 Punkte	20. Platz:	1 Punkt

Für die Fahrzeuge Modell 2006 kann eine eigene Wertung (Challenge) erfolgen.



3.21 Preisgeld

entfällt

3.22 Titel

Sieger des NEC ist der Teilnehmer, der nach allen durchgeführten Läufen unter der Berücksichtigung von 2 Streichresultaten die höchste Punktzahl erreicht hat. Zu den Läufen zählen:

- | | |
|---|-----|
| 1 | tbc |
| 2 | tbc |
| 3 | tbc |
| 4 | tbc |
| 5 | tbc |
| 6 | tbc |
| 7 | tbc |
| 8 | tbc |

Dieser Teilnehmer erhält den:

NORTHERN EUROPEAN- CUP.

Bei Punktegleichheit (ex aequo) entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und evtl. weiterer Platzierungen aller für das Prädikat durchgeführten Wettbewerbe.

3.23 Besondere Bestimmungen

a) Rolle der RD und der nationalen Sportbehörden (ASN)

Die technischen Vorschriften, die die Fahrzeuge der NEC betreffen, sind in Absprache mit dem ASN herausgegeben.

b) Datum der Veröffentlichung von Änderungen

Alle Änderungen zu diesem Reglement, werden mit Genehmigung des zuständigen ASN, durch RD per Aushang an der darauffolgenden Veranstaltung und im Internet (www.renault-sport.de) bekannt gegeben.

3.24 Protest und Berufung

Bei Protesten und Berufung gelten das Internationale Sportgesetz der FIA sowie bei nicht internationalen Serien die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB.

3.25 Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

(1) Bei Entscheidung der FIA, DMSB, deren Gerichtsbarkeit, der Sportkommissare, des Serienausschreibers oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(2) Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMSB und des Serienausschreibers können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

3.26 Haftungsausschluss

Bewerber und Fahrer erklären mit Abgabe der Einschreibung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen:

- die FIA, DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Gaue, den Promotoren/Serienorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer



- Behörden, Renddienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens; des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen:

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/in, Mitfahrer/in gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, warm-up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/Läufen, entstehen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens; des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Die Haftungsausschlussvereinbarung wird mit Abgabe der Einschreibung allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

3.27 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

- (1) Sofern Bewerber oder Fahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Einschreibungsformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.
- (2) Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer alle in Art. 32 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens; des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.
- (3) Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere



Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, warm-up, Rennen) entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

3.28 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

- (1) Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart wird.
- (2) Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflichten zu übernehmen, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen. Im übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

3.29 Maßgeblicher Reglementtext

Das Reglement wird in Englisch übersetzt, jedoch gilt nur der vom DMSB genehmigte deutsche Text als verbindlich.

3.30 Anerkennung des Reglements

Jeder Bewerber und Teilnehmer an der NEC bestätigt durch die Einschreibung die Anerkennung des vorliegenden Reglements, die Nachträge/Änderungen, die Ausschreibung des jeweiligen Veranstalters, die Bestimmungen des internationalen Sportgesetzes und die Bestimmungen des DMSB.

3.31 Gerichtsstand

Falls einer der Teilnehmer trotz des im Reglement vereinbarten generellen Haftungsausschlusses beabsichtigt, behauptete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, ist hierfür, soweit er glaubt, RD in Anspruch nehmen zu können, ausschließlicher Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig vereinbarungsfähig, Brühl.

3.32 TV-Rechte/Werbe- und Fernsehrechte

Alle Copyright und Bildrechte liegen bei der RD und MdH einschließlich der Bilder, die von Fernsehübertragungen übernommen werden.

Alle Fernsehrechte, sowohl für terrestrische Übertragung als auch für Kabel- und Satellitenfernsehübertragung, alle Videorechte und alle Rechte zur Verwertung durch sämtliche elektronische Medien, einschließlich Internet liegen bei der RD und MdH.

Jede Art von Aufnahmen, Ausstrahlung, Wiederholung oder Reproduktion zu kommerziellen Zwecken ist ohne schriftliche Zustimmung der RD und MdH verboten.



4. Technische Bestimmungen/Technisches Reglement

4.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/ Klassen entfällt

4.2 Grundlagen der Technischen Bestimmungen

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes und die Technischen Bestimmungen des DMSB.

Alle Änderungen des vorliegenden Reglements bedürfen der Schriftform.

Zu jeder Zeit einer Veranstaltung, die zum NEC zählt, können Fahrzeuge technisch überprüft werden (siehe auch, Art. 3.11).

4.3 Allgemeines/Präambel

Alles, was nicht ausdrücklich durch:

- **die vorliegenden Technischen Bestimmungen,**
- **die Nomenklatur 2006 bzw. die aktuelle Nomenklatur,**
- **das Reparaturhandbuch und**
- **die Bulletins (Technischen Noten)**

erlaubt wird, IST VERBOTEN.

4.4 Fahrerausrüstung

Folgende Fahrerausrüstung ist vorgeschrieben:

1. Overall, Unterwäsche (mit langen Ärmeln und langen Beinen), Socken, Schuhe und Kopfhaut – alles gemäß FIA Norm 8856-2000,
2. Handschuhe gemäß FIA Norm 8856-2000,
3. Kopfrückhaltesystem-kompatibler Helm gemäß aktueller FIA Norm,
4. FIA-homologiertes Kopfrückhaltesystem (z.B. HANS).

4.5 Generelle Bestimmungen

Erlaubte Änderungen und Einbauten

Die technischen Bestimmungen für alle Teile, aus denen der Formel RENAULT zusammengebaut ist, sind in der Nomenklatur zusammengefasst. Hierbei werden die Fahrzeugteile, je nach dem Grad ihrer zulässigen Änderung, in die nachfolgenden 3 Kategorien unterteilt:

- Kategorie A: An diesen Originalteilen sind keinerlei Änderungen zulässig. Die Teile müssen an ihrer Originalposition verbleiben und müssen die Funktion ausüben, für die sie ursprünglich vorgesehen sind.
- Kategorie B: An diesen Teilen sind nur die Änderungen erlaubt, die in der Nomenklatur bzw. dem Technischen Reglement inklusive Bulletins zugelassen werden.
- Kategorie C: Diese Teile sind unter Beibehaltung ihrer Originalfunktion und Original-Einbauposition und ohne die Hinzufügung von Funktionen freigestellt.

Jegliche Veränderung an den Originalteilen ist verboten, falls diese in der Nomenklatur nicht ausdrücklich erlaubt wird.

Sämtliche Abmessungen von Neuteilen sind vor dem Einbau zu überprüfen.

Es dürfen Arbeiten durchgeführt werden, die zum normalen Unterhalt des Fahrzeugs gehören oder dem Ersetzen von durch Verschleiß oder Unfall schadhaft gewordenen Teilen dienen. Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch identische Originalteile ausgetauscht werden.

Schrauben

Mit Ausnahme der Schrauben von Motor, Achse, Aufhängung und Lenkung sind alle anderen Schrauben unter Beibehaltung der Funktion (es darf keine Funktion hinzugefügt werden), des Originaldurchmessers und der Original- Gewindesteigung freigestellt.

4.6 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast

4.6.1 Mindestgewicht

Das Mindestgewicht eines **Formel Renault 2.0 Modell 2000- 2007** darf nicht weniger als **490 kg** betragen.

Das Mindestgewicht eines **Formel Renault 2.0 Modell 2000- 2006** darf nicht weniger als **492 kg** betragen.

Die RD behält sich das Recht vor, auch in der laufenden Saison, das Gewicht der jeweiligen Situation durch Bulletin anzupassen.

4.6.2 Renngewicht:

Das Mindestrenngewicht bei einem **Formel Renault 2.0, Modell 2000-2007** darf nicht unter **565 kg** einschließlich Fahrer inklusive dessen Ausrüstung (gemäß Art. 4.4) betragen.

Dieses Gewicht bezieht sich auf den Zustand des Fahrzeuges, in dem es an Test- und Einstellfahrten, Qualifying und Rennen teilnimmt. Dazu gehört der restliche Kraftstoff. Jede Änderung am Fahrzeug einschließlich der Hinzufügung von Material ist untersagt.

Das Mindestrenngewicht bei einem **Formel Renault 2.0, Modell 2000-2006** darf nicht unter **567 kg** einschließlich Fahrer inklusive dessen Ausrüstung (gemäß Art. 4.4) betragen.

Dieses Gewicht bezieht sich auf den Zustand des Fahrzeuges, in dem es an Test- und Einstellfahrten, Qualifying und Rennen teilnimmt. Dazu gehört der restliche Kraftstoff. Jede Änderung am Fahrzeug einschließlich der Hinzufügung von Material ist untersagt.

4.6.3 Ballast

Es ist gestattet im Fahrzeug Ballast mitzuführen, unter der Bedingung, dass er an dem dafür vorgesehenen Platz angebracht wird und dass er nur mittels Werkzeug entfernt werden kann. Es muss die Möglichkeit vorhanden sein, Plomben anzubringen.

Wenn das Fahrzeug mit Ballast versehen ist, um das vorgeschriebene Gewicht zu erreichen, muss dies den für die NEC zuständigen Technischen Kommissaren gemeldet und von diesen verplombt werden.

Nicht ordnungsgemäß verplombter Ballast, verstößt gegen das Reglement und wird als nicht vorhanden betrachtet. Das Vorhandensein der intakten Plomben liegt in der Verantwortlichkeit des Fahrers.

4.6.4 Gewichtshinzufügung während einer Veranstaltung

Das Hinzufügen von Flüssigkeiten, von Materialien oder das Ersetzen von Teilen durch andere aus schwererem Material ist während der Veranstaltung (gemäß Definition in Art. 4.13.2) verboten.

4.6.5 Kontrolle des Mindestrenngewichts

Das Mindestrenngewicht muss zu jeder Zeit der Veranstaltung eingehalten werden.

4.7 Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren entfällt

4.8 Abgasvorschriften

Es muss der Katalysator gemäß DMSB-Homologation Nr. ROSI 50181 verwendet werden. Der Katalysator muss jederzeit voll funktionsfähig sein. Ein Protest gegen die Konvertierungsrate ist nicht zulässig.



4.9 Geräuschbestimmungen

Nur die Verwendung des Original-Auspuffsystems ist zulässig. Gemäß DMSB-Vorbeifahrtmessmethode (siehe DMSB Handbuch, blauer Teil) müssen die Grenzwerte von 132 dB(A) nach L_{WA}-Verfahren und 100 dB(A) nach L_P-Verfahren eingehalten werden.

Für die Veranstaltungen in Zandvoort ist der Einheits-Schalldämpfer von RENAULT England vorgeschrieben.

4.10 Werbe-Vorschriften und Startnummern am Fahrzeug

Es gelten die DMSB-Vorschriften für Startnummern und Werbung gemäß DMSB-Handbuch, blauer Teil. Darüber hinaus sind die Werbevorschriften an der Fahrerausrüstung gemäß Art. 3.13 einzuhalten.

4.11 Sicherheitsausrüstung

Die Fahrzeuge entsprechen dem Artikel 277 im Anhang J zum ISG.

4.11.1 Höhe der Überrollbügel

Der hintere Überrollbügel muss so hoch sein, dass eine gedachte Linie zum vorderen Bügel 5 cm über dem Fahrerhelm verläuft, wenn der Fahrer normal angeschnallt und mit Helm im Fahrzeug sitzt.

4.11.2 Feuerlöschanlage

Es muss die Original-Feuerlöschanlage von RENAULT verwendet werden.

4.11.2.1 Prüfplakette

Auf der Prüfplakette des Feuerlöschers müssen folgende Daten ersichtlich sein:

- Füllmenge
- Produkt
- Gewicht oder Volumen des Produktes
- Prüfdatum des Feuerlöschers. Dieses Datum darf nicht älter sein als zwei Jahre nach dem Befüllen oder nach der letzten Überprüfung.

4.11.2.2 Unterbringung - Befestigung

Der Feuerlöschbehälter muss hinreichend geschützt sein. Der Behälter muss an dem vom Hersteller vorgesehenen Platz untergebracht sein.

Auf alle Fälle müssen die Halterungen einer Verzögerung von 25g aus allen Richtungen widerstehen können.

4.11.2.3 Betätigung

Der Fahrer muss in der Lage sein, angeschnallt und normal im Wagen sitzend mit eingebautem Lenkrad, von Hand die Entladung der Löschanlage auszulösen. Weiterhin muss außen eine Auslösevorrichtung neben dem Stromkreisunterbrecher oder mit diesem kombiniert, vorhanden sein. Diese muss mit einem roten "E" in einem weißen Kreis, mit rotem Rand von 10 cm Ø gekennzeichnet sein.

4.11.2.4 Anordnung der Anlage (ISG, Anhang J, Art.253, 7.2.5)

Die Austrittsöffnungen müssen so ausgerichtet sein, dass das Löschmittel beim Austritt nicht direkt auf den Fahrer gerichtet ist.

4.11.2.5 Besondere Hinweise

Das Löschesystem muss in allen Fahrzeuglagen funktionieren, selbst dann, wenn das Fahrzeug umgestürzt ist.

4.11.3 Stromkreisunterbrecher

Nur der Original-Stromkreisunterbrecher darf verwendet werden.

Der Fahrer muss, wenn er sich in normaler Sitzposition befindet und die Sicherheitsgurte angelegt hat, bei montiertem Lenkrad alle Stromkreise zur Zündung, zu den Kraftstoffpumpen und zum Rücklicht mittels eines funkensicheren Stromkreisunterbrechers unterbrechen können.



Der Schalter muss am Armaturenbrett angebracht sein und mit einem roten Blitz, welcher sich in einem blauen Dreieck mit weißem Rand von mindestens 10 cm Kantenlänge befindet, gekennzeichnet sein.

Es muss ebenfalls ein äußerer Unterbrecher mit einem waagerechten Griff angebracht sein, der aus einiger Entfernung mit Hilfe eines Hakens betätigt werden kann. Dieser Unterbrecher muss am Fuß der Hauptüberrollvorrichtung auf der rechten Seite angebracht sein.

4.11.4 Rückspiegel

Nur die Original-Rückspiegel dürfen verwendet werden.

Jedes Fahrzeug muss mit zwei Rückspiegeln ausgerüstet sein, so dass der Fahrer an beiden Fahrzeugseiten nach hinten schauen kann.

4.11.5 Sicherheitsgurte (ISG, Anhang J, Art.253, 6.1)

Die Original-Sicherheitsgurte (FIA- Homologiert) müssen verwendet werden. Nach einem Unfall sind die Gurte zu ersetzen.

4.11.6 Rücklicht

Das Original-Rücklicht muss verwendet werden.

4.12 Einheits-Kraftstoff

Vor Beginn jeder Veranstaltung muss der Kraftstoffbehälter jedes Fahrzeuges entleert werden. Beim Entleeren des Kraftstoffbehälters mit der im Behälter befindlichen Kraftstoffpumpe bleibt eine Restmenge Kraftstoff im Behälter zurück. Um bei einer Kraftstoffüberprüfung das Ergebnis nicht zu verfälschen, muss der Behälter restlos entleert werden.

Beim Entleeren des Behälters mit der externen Kraftstoffpumpe ist auf maximale Sicherheit zu achten.

Der Teilnehmer darf nur den unverbleiten Kraftstoff eines von der NEC bestimmten Lieferanten tanken.

Dieser Lieferant kann bei jedem Rennen neu bestimmt werden (Tankstelle, Tankwagen o. ä.).

Vor Beginn der Veranstaltung werden Kraftstoffproben bei dem jeweiligen Lieferanten entnommen.

RD ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung, Kraftstoff aus einem Teilnehmerfahrzeug zu entnehmen.

Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung, bis zum Ende der Protestfrist, eine Mindestmenge von 3 Litern Kraftstoff aus dem Behälter entnehmbar ist.

Das Betanken und Entleeren des Kraftstoffbehälters während des Qualifyings und der Rennens ist untersagt.(Art. 5.11.3.1)

Das Nachtanken der Wettbewerbfahrzeuge ab dem Aufstellen im Vorstart bis zur Ausfahrt aus dem Park Fermé ist sowohl beim Qualifying als auch bei den Rennen verboten.

Die Überprüfung des Kraftstoffs erfolgt durch eine Konformitätsprüfung mit dem Kraftstoff der jeweils zu der Veranstaltung durch Bulletin bestimmten Zapfstelle.

4.12.1 Verbrennungszusätze

Als Verbrennungszusatz darf dem Kraftstoff nur Luft verwendet werden.

4.13 Definitionen

Es gelten die Definitionen der „Allgemeinen Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu Technischen Reglements“ im DMSB-Handbuch, blauer Teil sowie die Definitionen gemäß Art. 251 des Anhang J (ISG). Darüber hinaus gelten die nachstehenden Definitionen:

4.13.1 Formel RENAULT

Automobil, hergestellt für Geschwindigkeitsrennen auf Rundstrecken oder geschlossenen Strecken.



4.13.2 Veranstaltung

Eine Veranstaltung umfasst sämtliche in dem Zeitplan aufgeführten Veranstaltungsabschnitte (z.B. freies Training/T.+E.- Fahrten, Qualifying, Rennen....).

4.13.3 Karosserie

Siehe Artikel 251, Anhang J, ISG (Internationales Sport Gesetz)

4.13.4 Rad

Rad: Radschüssel und Felge

Komplettes Rad: Radschüssel, Felge und Reifen

Radmittellinie: Die Radmittellinie ist die Halbierende zweier senkrecht zur Fahrzeugstandfläche auf jeder Seite anliegenden Ebenen in der Mitte der Reifenlauffläche.

4.13.5 Cockpit

Raum, in dem sich der Fahrer befindet.

4.13.6 Überlebenszelle

Durchgehende Struktur, die alle Kraftstoffbehälter und das Cockpit beinhaltet.

4.13.7 Telemetrie

Jegliche Art von kabelloser Übertragung technischer Echtzeit-Daten zwischen dem Fahrzeug und jemandem, der mit diesem Fahrzeug in Verbindung steht (Box).



5. Besondere Technische Bestimmungen

5.1 Allgemeines:

Abweichend vom Technischen Reglement des Art. 4 dieser Ausschreibung gelten darüber hinaus nachfolgende Besondere Technische Bestimmungen.

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.

Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.

5.2 Motor

RENAULT SPORT Typ F4R FRS

Hubraum: 1998 cm³

5.2.3 Instandsetzung des RENAULT Motors F4R FRS/ vorgeschriebener Motortest

Der Motor F4R FRS für die Formel RENAULT wird von RD verplombt geliefert.

Die Vorbereitung, Instandsetzung und Reparatur des Motors darf nur von der Fa. Oreca, Magny-Cours (F) durchgeführt werden.

Ein nicht mit Plomben versehener Motor oder ein Motor anderer Herkunft darf nicht im Rahmen des NEC verwendet werden.

Der Motor muss bei der Fa. Oreca vor dem Saisonbeginn in Magny-Cours (F) auf einem Prüfstand getestet werden. Das von der Fa. Oreca ausgestellte Zertifikat ist bei der technischen Abnahme vorzulegen.

Die Fa. ORECA hat, in Absprache mit den Technischen Kommissaren das Recht jederzeit die Motoren/ das Steuergerät auszulesen.

5.3 Kraftübertragung

5.3.1 Getriebe und Übersetzungen

Nur das Original-Getriebe RENAULT SPORT für den NEC darf verwendet werden.

Erlaubt sind nur die Übersetzungen, die in den technischen Bestimmungen für den NEC aufgeführten sind.

5.3.2 Rückwärtsgang

Alle Fahrzeuge müssen einen Rückwärtsgang haben, welcher zu jeder Zeit der Veranstaltung eingelegt werden kann, wenn der Motor läuft und der Fahrer im Fahrzeug sitzt.

5.3.3 Traktionskontrolle

Ein System zur automatischen Kontrolle der Traktion ist verboten.

5.3.4 Instandsetzung des Getriebes

Das Getriebe darf nur nach den gültigen Normen für den NEC instand gesetzt werden.

5.4 Bremsen

Nur die Original- Bremsanlage darf verwendet werden.

Das Material des Belages ist freigestellt, jedoch muss die Reibflächengröße des Belages auf der Bremsscheibe der Größe des Originals entsprechen.

5.4.1 Belüftung

Die Montage jeglichen Systems, das zur Belüftung der vorderen oder hinteren Bremsanlage dient, ist verboten (Schläuche, Leitbleche, Hutzen, Extraktoren an den Rädern usw.).

5.5 Lenkung

Nur die Original- Lenkung darf verwendet werden.

5.5.1 Lenkrad und Lenkradnabe

Es müssen verwendet werden:

- ein Lenkrad, freigestellt in Form und Ausführung, aber mit geschlossenem Lenkradkranz,
- die originale, demontierbare Lenkradnabe.



5.6 Radaufhängung

Alle Räder, die Kontakt zum Boden haben und deren Achsen müssen gegenüber der Einheit Chassis - Karosserie abgefedert sein, d.h. die Radachsen dürfen nicht direkt mit der Einheit Chassis - Karosserie verbunden sein. Demzufolge müssen die Achsschenkel und Naben einen freien Federweg aufweisen.

5.6.1 Aktive Aufhängung

Aktive Radaufhängungen sind verboten.

5.6.2 Verchromen von Teilen der Aufhängung

Das Verchromen von jeglichen Radaufhängungsteilen ist verboten.

5.6.3 Aufhängung

Nur Originalteile dürfen verwendet werden.

5.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen

Nur die Reifen der Deutschen Michelin Reifenwerke KgaA, oder den von ihr beauftragtem Service, mit der Flankenbeschriftung „NEC“ dürfen verwendet werden.

5.7.1 Abmessungen der Felge

- Breite vorne : 8 Zoll
- Breite hinten : 10 Zoll
- Durchmesser : 13 Zoll

Aerodynamische Veränderungen oder das Anbringen von Extraktoren sind verboten.

5.7.2 Reifen

	Abmessungen:	Typ:	
Vorne:	16 x 53 x 13	Slick:	FR2.0
Hinten:	23 x 57 x 13	Regen:	P220

5.7.2 Behandlung der Reifen

Die Verwendung von Heiz- oder Isolierdecken oder anderen Materialien, die die Temperatur der Reifen verändern oder halten, ist während der gesamten Zeit der Veranstaltung verboten. Jegliches Verändern der Reifen, z. B. Runderneuern, Nachschneiden oder Bearbeiten (auch chemisch) der Laufflächen ist verboten.

5.7.3 Einschränkungen der Verwendung von Slick-Reifen

Pro Fahrzeug (Start-Nummer) dürfen für die Dauer der Veranstaltung, d. h. Qualifying und Rennen 1 und 2, folgende Slick-Reifen verwendet werden:

- 4 vorne, mit der Startnummer markiert.
- 4 hinten, mit der Startnummer markiert.

Für die offiziellen Test und Einstellfahrten der RD dürfen nur von der RD für diese Veranstaltung markierte Reifen, pro Tag nur 1 Satz neuer und 2 Satz gebrauchter Slick-Reifen, verwendet werden. Für die Markierung ist der Fahrer verantwortlich.

Bei den ersten Test und Einstellfahrten (Auftaktveranstaltung) können 2 Satz neue Slick-Reifen (NEC) und 1 Satz gebrauchte Reifen benutzt werden.

5.7.4 Markierung und Kontrolle der Reifen

Zur Technischen Abnahme vor der Veranstaltung, müssen die Reifen für das jeweilige Fahrzeug vorgeführt werden.

Die Kommissare / Helfer markieren die Außenseite der Reifen oder auf Verlangen des Teilnehmers auch die Innenseite. Die Markierung beinhaltet die Startnummer und ein besonderes Zeichen für die jeweilige Veranstaltung.

Während der gesamten Veranstaltung (gemäß Definition in Art. 4.13.4) dürfen nur diese mit seiner Startnummer markierten Reifen verwendet werden.

Jeder Teilnehmer ist persönlich dafür verantwortlich, sein Fahrzeug nur mit von außen lesbaren für die Veranstaltung markierten Reifen zu bestücken. Diese Reifen müssen so



beschaffen sein, dass die Sicherheit während der gesamten Veranstaltung gewährleistet ist. Im gegenteiligen Fall kann ihm das Befahren oder Wiederbefahren der Strecke untersagt werden.

5.7.5 Verlosung der Slickreifen

Vor jeder Veranstaltung müssen die von RD benannten Teilnehmer am Abend vor dem Training ihre neuen Slickreifen an einem von RD bestimmten Ort hinterlegen.

Diese Reifen werden untereinander gemischt und im Beisein eines Technischen Kommissars oder dessen Helfer den Teilnehmern zugewiesen. Diese Reifen werden von den Technikern der Firma Michelin montiert und dann wie im Artikel 5.7.4 beschrieben gekennzeichnet.

Vor dem Zeittraining und dem ersten Rennen werden den Teilnehmern 4 Räder (2 vorne, 2 hinten) ausgehändigt. Zum zweiten Rennen werden ihm alle 6 Räder ausgehändigt.

5.7.6 Einschränkungen der Verwendung von Regen-Reifen

Es unterliegt ausschließlich dem Renndirektor zu entscheiden, ob die Strecke die Verwendung von Regen-Reifen rechtfertigt. Die Entscheidung muss kurzfristig an die Teilnehmer weitergegeben werden.

Nach dem Zeigen des Schildes "WET RACE/WET PRACTICE" hat der Teilnehmer die freie Reifenwahl unter Beachtung dieses Artikels. Der Teilnehmer muss davon ausgehen, dass der Renndirektor weder das Training noch das Rennen unterbricht.

Die Entscheidung der Reifenwahl kann nur für den kompletten Reifensatz gelten, eine Mischung von Regen und Slick-Reifen ist nicht erlaubt.

5.7.8 Jockerreifen (entfällt)

5.7.9 Reifendruck-Kontrollventile

Die Verwendung von Reifendruck-Kontrollventilen ist verboten.

5.8 Karosserie und Abmessungen

a) Karosserie außen

5.8.1 Überhang und Achsmittellinie

Um den Überhang zu messen, wird die Achsmittellinie wie folgt ermittelt:

Die Radmittellinie ist die Halbierende zweier senkrecht zur Fahrzeugstandfläche auf jeder Seite anliegenden Ebenen in der Mitte der Reifenlauffläche. Die Ermittlung erfolgt dadurch, dass eine Vertikale vom vordersten und hintersten Punkt des kompletten Rades und zwar von der Mitte der Lauffläche auf den Boden projiziert wird. Die beiden so ermittelten Punkte werden auf der rechten und linken Seite miteinander verbunden. Die Mitte dieser beiden Verbindungsstriche ergibt die Achsmittellinie.

5.8.2 Höhenmessungen

Alle Höhenmessungen werden an dem rennfertigen Fahrzeug mit dem Fahrer in normaler Sitzposition vorgenommen.

5.8.3 Gesamthöhe (entfällt)

5.8.4 Vordere Karosseriehöhe

Vor dem hinteren Rand der kompletten Vorderräder und mehr als 30 cm außerhalb der Fahrzeuglängsmittelachse darf sich kein Teil der Karosserie näher als 50 mm zur Referenzebene befinden oder höher als die vorderen Radfelgen sein.

5.8.5 Referenzebenen/Fahrzeugunterseite

Referenzebene: Sie befindet sich zwischen dem hinteren Rand der kompletten Vorderräder und dem vorderen Rand der kompletten Hinterräder symmetrisch zur Längsachse des Fahrzeuges.

Stufenebene: Alle abgefederten Fahrzeugteile, die von unten sichtbar sind und nicht zur Referenzebene gehören, müssen sich 50 mm oberhalb der Referenzebene befinden.



5.8.6 Überhänge

Modell 2000- 2006

Kein Fahrzeugteil darf mehr als 50 cm hinter der Mittelachse der Hinterräder und mehr als 100 cm über die Mittelachse der Vorderräder hinausragen.

Modell 2000- 2009

Kein Fahrzeugteil darf mehr als 55 cm hinter der Mittelachse der Hinterräder und mehr als 110,5 cm über die Mittelachse der Vorderräder hinausragen.

5.8.7 Aerodynamischer Einfluss

Nur die von RENAULT gelieferten Flügelprofile dürfen verwendet werden.

Jedes Hinzufügen von Teilen, die einen aerodynamischen Einfluss ausüben, ist untersagt.

5.8.8 Radstand und Spurweiten

Die Spurweiten (vorne und hinten) müssen Original bleiben.

5.8.9 Aerodynamische Hilfsmittel

Hintere Flügelprofile

Nur die Originalflügelprofile von RENAULT dürfen für den NEC verwendet werden.

Zulässige maximale Flügelhöhe vom Boden: 900 mm

5.8.10 Transponder

Der Transponder muß hinter dem vorderen Anlenkpunkt des Querlenkers auf der linken Seite befestigt werden.

b) Fahrgastraum/Cockpit

Armaturenräger

Nur das Original-RENAULT-Dashboard darf verwendet werden.

c) Zusätzliches Zubehör

Polsterungen im Cockpit

Teile innerhalb des Cockpits, die ausschließlich dazu dienen, den Komfort und die Sicherheit des Fahrers zu verbessern. Diese Teile müssen schnell und ohne die Benutzung von Werkzeug zu entfernen sein.

5.10 Elektrische Ausrüstung

5.10.1 Anlasser

Nur der original Anlasser darf verwendet werden. Er funktioniert mit elektrischer Energiequelle an Bord und muss vom normal im Fahrzeug sitzenden Fahrer betätigt werden können.

5.10.2 Externe Starthilfe

Das Anlassen des Motors in der Box oder bei der Startaufstellung kann mit einer zusätzlichen Batterie, die provisorisch angeschlossen wird, erfolgen. Dieser Stecker muss hinter der Hinterachse angebaut sein.

5.10.3 Batterie

Nur die von RENAULT gelieferte Originalbatterie oder die Batterie der Marke Odyssey, Typ PC 680, sowie DEKA Power Sport, Typ ETX20L, dürfen verwendet werden.

Unterbringung: Original

Befestigung: Original

Der Pluspol muss abgeschirmt werden.

5.11 Kraftstoffkreislauf



5.11.1 Kraftstoffbehälter

Nur der Original-Kraftstoffbehälter darf verwendet werden.

Der anerkannte Kraftstoffbehälter muss mit einem aufgedruckten Code versehen sein, aus dem der Herstellername, die technischen Daten, aus denen hervorgeht wie der Behälter hergestellt wurde und das Fabrikationsdatum ersichtlich sind.

Kraftstoffbehälter dürfen nicht länger als fünf Jahre nach dem Herstellungsdatum benutzt werden. Es sei denn, sie werden vom Hersteller erneut überprüft und für weitere zwei Jahre zugelassen.

5.11.2 Leitungen und deren Verbindungsteile

Es dürfen nur Originalleitungen und -verbindungen für den NEC verwendet werden.

5.11.2.1 Es dürfen keine Kraftstoffleitungen durch das Cockpit verlegt werden.

5.11.2.2 Alle Leitungen müssen so angebracht sein, dass im Falle einer Undichtigkeit keine Flüssigkeit im Cockpit austreten kann.

5.11.2.3 Kein Teil in dem sich Kraftstoff befindet, darf weiter als 55 cm von der Längsachse des Fahrzeuges entfernt untergebracht sein.

5.11.3 Auftanken

5.11.3.1 Das Betanken und Entleeren des Kraftstoffbehälters während des Qualifyings und der Rennen ist untersagt.

5.11.3.2 Das Nachtanken mit Einfahrt in die Startvoraufstellung ist untersagt.

5.12 Schmierungssystem

5.12.1 Einbauort des Ölbehälters

Nur der Originalbehälter, der sich in der Kupplungsglocke befindet, darf verwendet werden.

5.12.2 Ölsammelbehälter

Das Schmieresystem des Fahrzeuges hat eine offene Gehäuseentlüftung. Diese muss in dem Sammelbehälter enden.

5.12.3 Nachfüllen von Schmieröl

Während des Rennens darf kein Öl nachgefüllt werden.

5.12.4 Leitungen des Schmieresystems

Nur die Originalleitungen für den NEC sind zugelassen.

5.13 Datenübertragung/Telemetrie

Während der T.+ E. Fahrten, Qualifying und den Rennen sind verboten:

- sämtliche Telemetriesysteme (s. Definition in Art. 4.13.7) und die dazu gehörige elektrische Ausrüstung,
- Systeme zur Sprech- Funkverbindung zwischen Fahrer und Box oder umgekehrt sind erlaubt. Der Betreiber ist verantwortlich für die Anlage.

Nur das von RD freigestellte System zur Datenaufzeichnung im Fahrzeug ist erlaubt.

6. Anlagen/Zeichnungen:

Anlage zum Durchführungsreglement

1. Einschreibeformular/ Entry Form
2. Änderungsmitteilungen/Bulletins

Anlage zum Technischen Reglement

1. Nomenklaturen (2006 und 2009)
2. Reparaturhandbuch
3. Ersatzteillbuch
4. Technische Noten